

WALTER SEUFFERT
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

TELEFON 23952
POSTSCHECK MÜNCHEN 14062

MÜNCHEN 2, BRIENNERSTRASSE 56/11

MÜNCHEN, DEN 2.3.1951
S/B.

Herrn
Dr. Heinrich Z i l l i c h

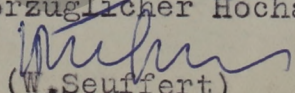
Starnberg am See/Obb.
Josef-Fischhaberstr. 15

Sehr geehrter Herr Dr. Zillich!

Ihr Schreiben vom 27.2.51 habe ich zur Kenntnis genommen. Die von Ihnen vorgebrachten Beschwerden würdige ich durchaus. Ich darf jedoch darauf hinweisen, daß gegenüber den Schreiben der Militärregierung (die von uns und auch von der Wiedergutmachungsbehörde nicht als bindende Anweisung angesehen werden) die einstweilige Verfügung der Wiedergutmachungsbehörde vom 11.1.51 vorliegt, wonach der Treuhandverwaltung untersagt ist, die Auflösung der Firma zu betreiben oder zu beantragen und geboten ist, das Vermögen unversehrt zu erhalten und die ordentliche Geschäftstätigkeit auszuüben. Ich darf ferner darauf hinweisen, daß sowohl Herr Ministerpräsident Dr. Thard wie die Deutsche Angestelltengewerkschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund den zuständigen amerikanischen Stellen gegenüber sowie bei dem Herrn Hohen Kommissar McCloy unmittelbar nachdrücklichste Vorstellungen erhoben haben und auf die rechtlichen und tatsächlichen Bedenken des Verhaltens der Frankfurter Stelle hingewiesen haben.

Solange die einstweilige Verfügung der Wiedergutmachungsbehörde nicht angefochten wird, kann es zu keiner Schließung des Verlags kommen. Ich möchte mit allen Beteiligten erwarten, daß die amerikanischen Schritte demnächst zurückgezogen werden und demgemäß auch bei den Autoren die wünschenswerte Beruhigung eintritt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(W. Seuffert)
Rechtsanwalt

Starnberg am See, 9.3.1951

Herrn Rechtsanwalt
Walter Seuffert
München

Sehr geehrter Herr Seuffert,

ich danke für Ihren Brief vom 2. März und für Ihr Verständnis gegenüber der Lage, in der sich die Autoren des Langen-Müller-Verlags befinden.

Sie erinnern mich daran, daß es zu keiner Schließung des Verlags kommen könne, solange die einstweilige Verfügung der Wiedergutmachungsbehörde nicht angefochten werde. Das mag rechtlich durchaus zutreffend sein. Der Verlag kann aber in seiner jetzigen bedrohten Situation nicht mehr produzieren. Die Vorweihnachtszeit ist die Hauptgeschäftszeit für jede Verlagsanstalt. Die Vorbereitung darauf müßte spätestens im März abgeschlossen sein. Der Langen-Müller-Verlag konnte diese Vorbereitungen in keiner Weise treffen. Selbst wenn er nicht geschlossen wird, verliert er ein Jahr. Ob er das finanziell durchhält, ist mir zweifelhaft. Ganz sicher aber können die Autoren kein Jahr warten, bis der Verlag wieder zu erzeugen beginnt, denn dabei müßten sie auf neue Einnahmen eigentlich fast zwei Jahre warten, und das vermag selbst ein wohlhabender Autor nicht. Wer aber von den Autoren der Gegenwart ist wohlhabend? Von den Autoren des Langen-Müller-Verlags, die seit Jahren auf die Wiederaufnahme der Verlagsproduktion gewartet haben, nicht ein einziger. Alle, ausnahmslos, befinden sich in äußerst schlechten, ja manche in verzweifelten Verhältnissen. Sie sind genötigt, sobald als möglich bei anderen Verlagen, die nicht still liegen, eine verlegerische Heimat zu finden. Dabei aber muß der Langen-Müller-Verlag selbst ausbluten.

Mit bester Empfehlung
Ihr sehr ergebener

ikgs

z